

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der RKZ Nord Handels- und Service GmbH

## I. Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Dienstleistungen, Reparaturen und Programmierungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) An das von uns abgegebene schriftliche Angebot halten wir uns 8 Wochen ab Datum des Angebotes gebunden.
- (4) Das Vertragsverhältnis ist mit Unterzeichnung des von uns abgegebenen Angebotes durch den Kunden zu Stande gekommen. Der Kunde verzichtet auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung.
- (5) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## II. Lieferzeit

- (6) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (7) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (9) Sofern die Voraussetzungen von Absatz (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (11) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (12) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- (13) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (14) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

## III. Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Warenmangel, Betriebsstörungen, Stockungen der An- und Ablieferungen und zwar auch soweit solche Umstände bei unseren Zulieferern eintreten, geltend besonders als höhere Gewalt.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
- (5) Unsere Vertreter und Techniker sind inkassoberechtigt.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zu Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Teilzahlungsvereinbarungen werden ausschließlich durch Individualvereinbarung zwischen uns und dem Kunden geschlossen.

## V. Mängelhaftung

- (1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat also die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (2) Zu Beanstandungen berechnen nicht geringfügige Farbabweichungen und Modelländerungen sowie technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen.

- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- (12) **Datensicherung**  
Bei von uns durchgeführten Nachbesserungs- und/oder Reparaturarbeiten kann es zu Datenverlusten kommen. Wir übernehmen keine Haftung für die Sicherung eines vorhandenen Datenbestandes. Es obliegt allein dem Kunden, für eine Datensicherung Sorge zu tragen. Das Wiederherstellen des Datenbestandes obliegt in jedem Fall dem Kunden. Wenn der Kunde uns mit der Wiederherstellung des Datenbestandes – sofern eine solche möglich ist - gesondert beauftragt, hat dieser die ihm gesondert mitgeteilten Kosten zu tragen.

## VI. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als unter V. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Waren bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich Zinsen und Kosten aus der Geschäftsvereinbarung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für unsere Forderungen gegen den Kunden aus Reparaturen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen. Solange er besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübernahme nicht zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde uns jeden Wohnungswechsel und eine etwaige Gebrauchsüberlassung der Geräte an Dritte mitzuteilen und uns deren Einsatzort bekannt zu geben.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (5) Haben wir mit dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen, so hat uns der Kunde jederzeit die Besichtigung der Geräte und Waren und das Betreten der Unterstellräume zu gestatten.

## VIII. Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen sind wir nur bis zum Ablauf der vereinbarten Abruffrist oder, falls eine solche nicht vereinbart ist, längstens 2 Monate ab dem Datum der Auftragserteilung verpflichtet, die bestellte Gerätetypen zu Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde andere Gerätetypen gleicher Art abzunehmen.

## IX. Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige Zusicherungen

- (1) Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen unseres Personals sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
- (2) Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der vereinten Nationen von 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist unser Firmensitz.
- (3) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, und zwar auch bezüglich seines Zustandekommens und für Scheckklagen ist, soweit zulässig, nur unser angegebener Firmensitz.